



I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 21. März 2023 66
- Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses am 22. März 2023 66
- Amt für Landwirtschaft,
Flurneueordnung u. Forsten
Mitte, Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben

4. Änderungsanordnung vom 10.03.2023 67
Flurbereinigung:
Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf Bodenordnungsverfahren
nach §56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
Landkreis.: Salzlandkreis
Verf.-Nr.: 24 SLK 014

Die 4. Änderungsanordnung und die Begründung sind als Anhang beige-
fügt.

Stadt Hecklingen

- Beschluss: 392/23 67
Aufstellung der 2. Teiländerung des Teilnutzungsplanes Groß Börnecke,
Stadt Hecklingen

Anlagen: 2 Flurkarten
- Beschluss: 393/23 67
Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
„Solepark Groß Börnecke – Kiesgrube“

Anlage: Flurkarte

Die Beschlüsse sind als Anhang beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband Aken (Elbe)

Einladung zur Verbandsversammlung Nr. 70 des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) am 23. März 2023 **68**

Die Einladung ist als Anhang beigefügt.

Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck

Wirtschaftsplan 2023 **68**

D. Sonstige Mitteilungen

50 Hertz Transmission GmbH

TP-P

Heidestraße 2

10557 Berlin

Information zur Durchführung von Voruntersuchungen für das Projekt SuedOstLink in Bernburg (Saale) **69**

Anlage 1:
Flurstücksliste (Voruntersuchung)

Die Information und Anlage 1 sind als Anhang beigefügt.

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

• **Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 21. März 2023**

Sitzungsdatum: Dienstag, 21. März 2023

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Ratssaal des Rathauses
I,
Schlossgartenstraße 16,
06406 Bernburg (Saale)

Zur öffentlichen Geschäftsordnung

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA
- b) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde gem. § 28 Abs. 2 KVG LSA
2. Jahresabschluss 2017 - Jahresrechnung der Stadt Bernburg (Saale) für das Jahr 2017 und Entlastung des Oberbürgermeisters
Beschlussvorlage 0650/23
3. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung

- c) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur Tagesordnung

4. 4. Quartalsbericht 2022 der Gesellschaften mit städtischer Beteiligung
Informationsvorlage IV 0199/23

5. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Mirko Bader
Vorsitzender des
Haushalts- und Finanzausschusses

gez. Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <http://buergerinfo.bernburg.de/si0042.php> eingesehen werden.

• **Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses am 22. März 2023**

Sitzungsdatum: Mittwoch, den
22. März 2023

Sitzungsbeginn: 16:30 Uhr

Sitzungsort: Ratssaal des Rathauses
I,
Schlossgartenstraße 16,
06406 Bernburg (Saale)

Zur öffentlichen Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA
- b) Abstimmung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 25.01.2023
- c) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur öffentlichen Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde gem. § 28 Abs. 2 KVG LSA
2. Auswertung der Elternbefragung zu den Schließzeiten und Stand der Vorbereitungen der Sommerschließzeit 2023
Informationsvorlage IV 0202/23

3. Übersicht über die Förderanträge für das Jahr 2023 im Bereich der Jugendarbeit
Informationsvorlage IV 0196/23
4. Zuschüsse an freie Träger der Jugendarbeit für die OT-Bereiche 2023
Beschlussvorlage 0631/23
5. Zuschuss für das Projekt "Kinderstadt Bärenhausen 2023" der Stiftung Evangelische Jugendhilfe St. Johannis Bernburg
Beschlussvorlage 0632/23
6. Zuschuss für den Verein der Sportgemeinschaft Neuborna zur Anschaffung einer Tischtennisplatte
Beschlussvorlage 0633/23
7. Zuschuss für den Verein IBG e. V. für die Durchführung eines internationalen Jugendworkcamp im Klubhaus der Jugend
Beschlussvorlage 0645/23
8. Förderung der Arbeit von Selbsthilfegruppen, gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Gesellschaften im sozialen Bereich für das Jahr 2023
Beschlussvorlage 0648/23
9. Mitteilung über das Ausscheiden eines Mitgliedes im Behindertenbeirat der Stadt Bernburg (Saale)
Informationsvorlage IV 0201/23
10. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung

- d) Abstimmung über die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 25.01.2023
- e) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur nichtöffentlichen Tagesordnung

11. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen Anregungen

gez. Karsten Noack gez. Dr. Silvia Ristow
Vorsitzender Oberbürgermeisterin

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <http://buergerinfo.bernburg.de/si0042.php> eingesehen werden.

- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben

4. Änderungsanordnung vom 10.03.2023

Flurbereinigung:

Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf Bodenordnungsverfahren nach §56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

Landkreis.: Salzlandkreis

Verf.-Nr.: 24 SLK 014

Die 4. Änderungsanordnung und die Begründung sind als Anhang beigefügt.

Stadt Hecklingen

- **Beschluss: 392/23**
Aufstellung der 2. Teiländerung des Teilnutzungsplanes Groß Börnecke, Stadt Hecklingen

Anlagen: 2 Flurkarten

- **Beschluss: 393/23**
Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solepark Groß Börnecke – Kiesgrube“

Anlage: Flurkarte

Die Beschlüsse sind als Anhang beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband Aken (Elbe)

Einladung zur Verbandsversammlung Nr. 70 des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) am 23. März 2023

Die Einladung ist als Anhang beigefügt.

Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck

Wirtschaftsplan 2023

Gemäß §§ 13 und 16 GKG-LSA i.V.m. § 16 (1) EigBG LSA i. V. m. § 45 (2) Nr.4 KVG LSA hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck am 06.12.2022 folgenden Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 beschlossen:

I. Beschluss Nr. 05/2022

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2023 in der vorliegenden Fassung wie folgt:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf 3.489.000,00 €

in den Aufwendungen auf 3.466.000,00 €

Jahresergebnis 23.000,00 €

im Vermögensplan

in den Einnahmen auf 1.119.000,00 €

in den Ausgaben auf 1.119.000,00 €

festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 440.000,00 € festgesetzt.

3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

4. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredit im Wirtschaftsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450.000,00 € festgesetzt.

5. Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Wasserversorgungszweckverband von seinen Mitgliedern eine Verbandsumlage in Höhe von 0,00 €

II. Genehmigung

Die nach § 108 Absatz 2 und 110 Absatz 2 KVG LSA erforderliche Genehmigung wurde durch die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises am 22.02.2023 erteilt.

III. Auslegung

Der Wirtschaftsplan 2023 und die kommunalrechtliche Stellungnahme vom 22.02.2023 liegen nach der Verbandssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck § 20 (2) vom 17.10.2006, zuletzt geändert durch die

Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 10.05.2011 vom 17.04. bis 28.04. 2023 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck in Calbe, Feldstraße 1a an folgenden Werktagen öffentlich aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag
von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Dienstag
von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Freitag
von 8.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Calbe, den 14.03.2023

gez. Heyer
Verbandsgeschäftsführer

D. Sonstige Mitteilungen

50 Hertz Transmission GmbH
TP-P
Heidestraße 2
10557 Berlin

**Information zur Durchführung von Vor-
untersuchungen für das Projekt
SuedOstLink in Bernburg (Saale)**

**Anlage 1:
Flurstückliste (Voruntersuchung)**

Die Information und Anlage 1 sind als
Anhang beigefügt.



4. Änderungsanordnung vom 10.03.2023

Flurbereinigung: Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf
Bodenordnungsverfahren nach §56 Landwirtschaftsanpassungsge-
setz (LwAnpG)
Landkreis.: Salzlandkreis
Verf.-Nr.: 24 SLK 014

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

Gemäß § 8 Abs. 2 i.V.m. §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit das Verfahrensgebiet des

Bodenordnungsverfahren nach § 56 LwAnpG

Zuchau-Sachsendorf

Salzlandkreis

um die folgenden aufgeführten Flurstücke erweitert:

Gemarkung Groß Rosenberg, Flur 29, Flurstück 504

Ausgeschlossen werden folgende Flurstücke:

Gemarkung Groß Rosenberg, Flur 29, Flurstück 502

Das Bodenordnungsgebiet umfasst nach der Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch die IV. Änderungsanordnung eine Fläche von 2.534,2639 ha.

II. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

III. Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten der hinzugezogenen Flurstücke

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B. Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften.
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

IV. Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Fels- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen der Vorschriften zu a) und b) vorstehend Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu c) vorstehend vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 5 und 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt erhoben werden.

Im Auftrag


Andre Stapel

DS



Anlage 1: Begründung

Datenschutzrechtliche Hinweise:

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alfmitedsgvo eingesehen werden oder sind beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte erhältlich.

Begründung der 4. Änderungsanordnung:

Mit Beschluss vom 21.10.2010 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuerung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben das Bodenordnungsverfahren „Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer SLK014“ angeordnet.

Das genannte Bodenordnungsverfahren dient dazu, die Eigentumsrechte an den im Verfahren liegenden Flurstücken wieder herzustellen, geordnete rechtliche Verhältnisse an Wegen und Gewässern zu schaffen und das Wegenetz an die Erfordernisse des modernen Wirtschaftsverkehrs anzupassen.

Nach § 8 Nr. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, eine Anordnung zur Gebietsänderung zu erlassen, wenn es sich um eine geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes handelt. Diese Änderung ist den beteiligten Grundstückseigentümern mitzuteilen.

Aus folgenden Gründen ist die geringfügige Gebietsänderung notwendig:

Zur Umsetzung der geplanten Wegebaumaßnahmen sowie der Anbindung an die vorhandene Infrastruktur ist die Hinzuziehung der angegebenen Flurstücke notwendig. Die Hinzuziehung des Flurstückes stellt das vollständige Erreichen der Ziele des Bodenordnungsverfahrens sicher. Hinsichtlich der Umsetzung von Wegebaumaßnahmen wird somit die Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse erreicht. Für die Gemeinden entsteht damit eine lückenlose ländliche Wegestruktur. Ebenso wird die Erschließung der privaten Grundstücke gesichert.

Das Flurstück 502 der Flur 29 in der Gemarkung Groß Rosenberg wird ausgeschlossen, da die Hinzuziehung fälschlicherweise erfolgte.

Stadt Hecklingen

Der Bürgermeister



vom: 17.02.2023

Beschluss: 392/23

Öffentlichkeitsstatus: **öffentlich**

verantwortlich: Fachbereich Bauwesen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Aufstellung der 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Groß Börnecke, Stadt Hecklingen für das in der Anlage ausgewiesene Areal für ein Sondergebiet SO PV gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Der Geltungsbereich überdeckt die Flurstücke 294/2 (tlw.) und 294/1 (tlw.) sowie Flur 3, Flurstücke 290, 84/1, 82, 80/1 (tlw.), 79/4 (tlw.), 79/3 (tlw.), 79/1 (tlw.) und 78/1 (tlw.) der Flur 5 der Gemarkung Groß Börnecke.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird im Norden, Süden und Westen durch Ackerland und im Osten durch einen untergeordneten Weg sowie Ackerflächen begrenzt. Die überplante Fläche hat eine Größe von ca. 115.000 m² (ca. 11,5 ha).

Die Finanzierung der Änderung erfolgt auf der Grundlage einer zwischen der Stadt Hecklingen und der Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt) noch abzuschließenden Kostenübernahmevereinbarung.

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Vertreter		Votum der Vorberatungen/ Abstimmungsergebnis beschließendes Gremium
		gew.	anw.	
Ortschaftsrat Groß Börnecke	31.01.2023	5	5	Ja 5 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0
Bau- und Ordnungsausschuss	09.02.2023	7	6	Ja 6 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0
Haupt- und Finanzausschuss	15.02.2023	8	6	Ja 6 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0
Stadtrat	16.02.2023	21	15	Ja 15 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

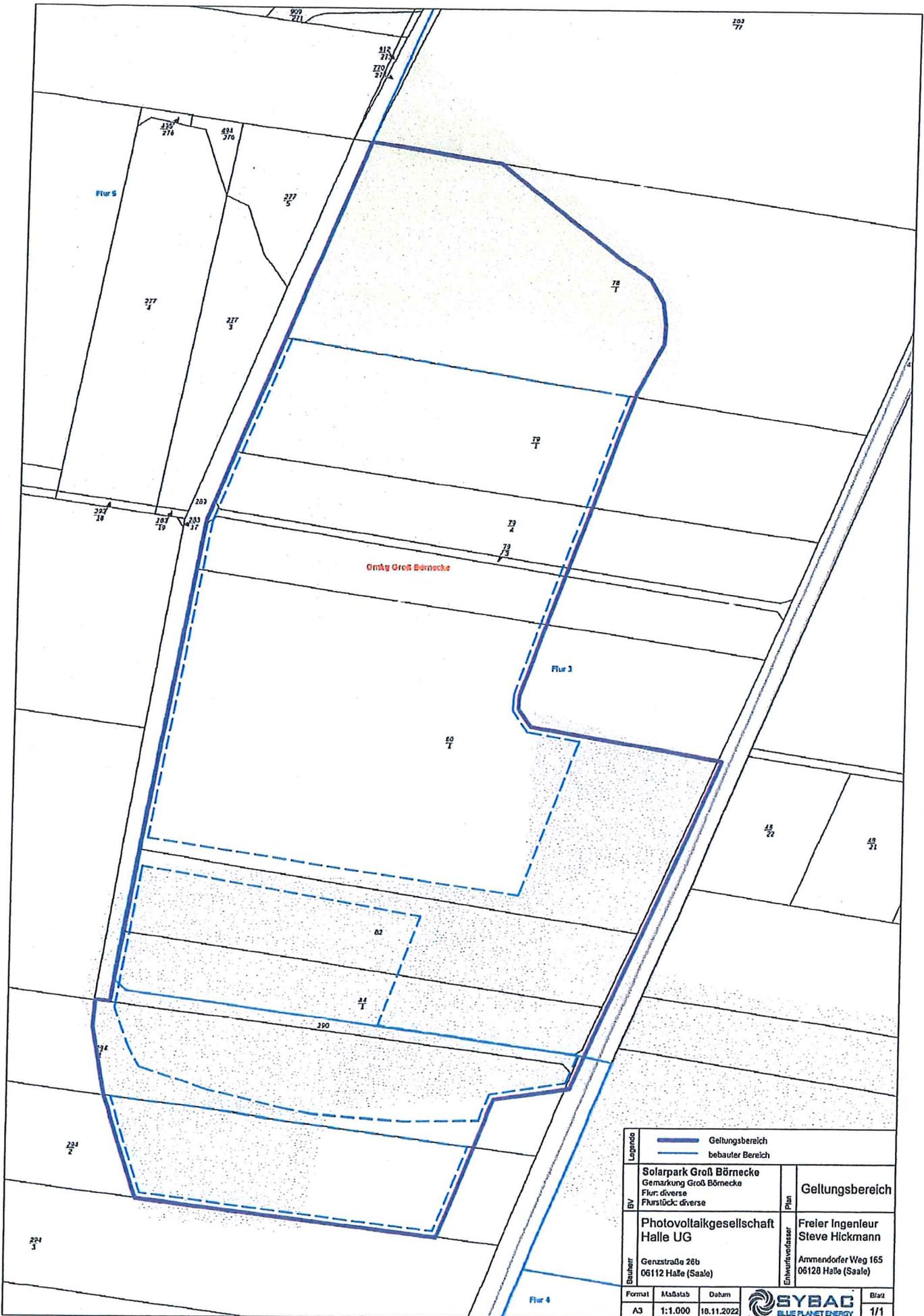
* Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

Hendrik Mahrholdt
Bürgermeister





Legende Geltungsbereich bebaubar Bereich		
Solarpark Groß Börmecke Gemarkung Groß Börmecke Flur: diverse Flurstück: diverse		Geltungsbereich
BV	Photovoltaikgesellschaft Halle UG Genzstraße 26b 06112 Halle (Saale)	Plan Freier Ingenieur Steve Hickmann Ammendorfer Weg 165 06128 Halle (Saale)
Einwerfungsreferent	Formal	Blatt
A3	1:1.000	18.11.2022
		1/1



Legende Geltungsbereich bebauter Bereich	
BV Solarpark Groß Börnecke Gemarkung Groß Börnecke Flur: diverse Flurstück: diverse	Geltungsbereich
Bauherr Photovoltaikgesellschaft Halle UG Genzstraße 28b 06112 Halle (Saale)	Plan Freier Ingenieur Steve Hickmann Anwendorfer Weg 165 06128 Halle (Saale)
Format A3	Maßstab 1:1.000
Datum 18.11.2022	Blatt 1/1



Stadt Hecklingen

Der Bürgermeister



vom: 17.02.2023

Beschluss: 393/23

Öffentlichkeitsstatus: **öffentlich**

verantwortlich: Fachbereich Bauwesen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Groß Börnecke – Kiesgrube“ gem. § 12 BauGB für ein Sondergebiet Photovoltaik – Freiflächenanlage in der Gemarkung Groß Börnecke zu beginnen (Aufstellungsbeschluss).

Der Geltungsbereich betrifft die Gemarkung Groß Börnecke, Flur 5, Flurstücke 294/2 (tlw.) und 294/1 (tlw.) sowie Flur 3, Flurstücke 290, 84/1, 82, 80/1 (tlw.), 79/4 (tlw.), 79/3 (tlw.), 79/1 (tlw.) und 78/1 (tlw.).

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird im Norden, Süden und Westen durch Ackerland und im Osten durch einen untergeordneten Weg sowie Ackerflächen begrenzt.

Die überplante Fläche hat eine Größe von ca. 115.000 m² (ca. 11,5 ha).

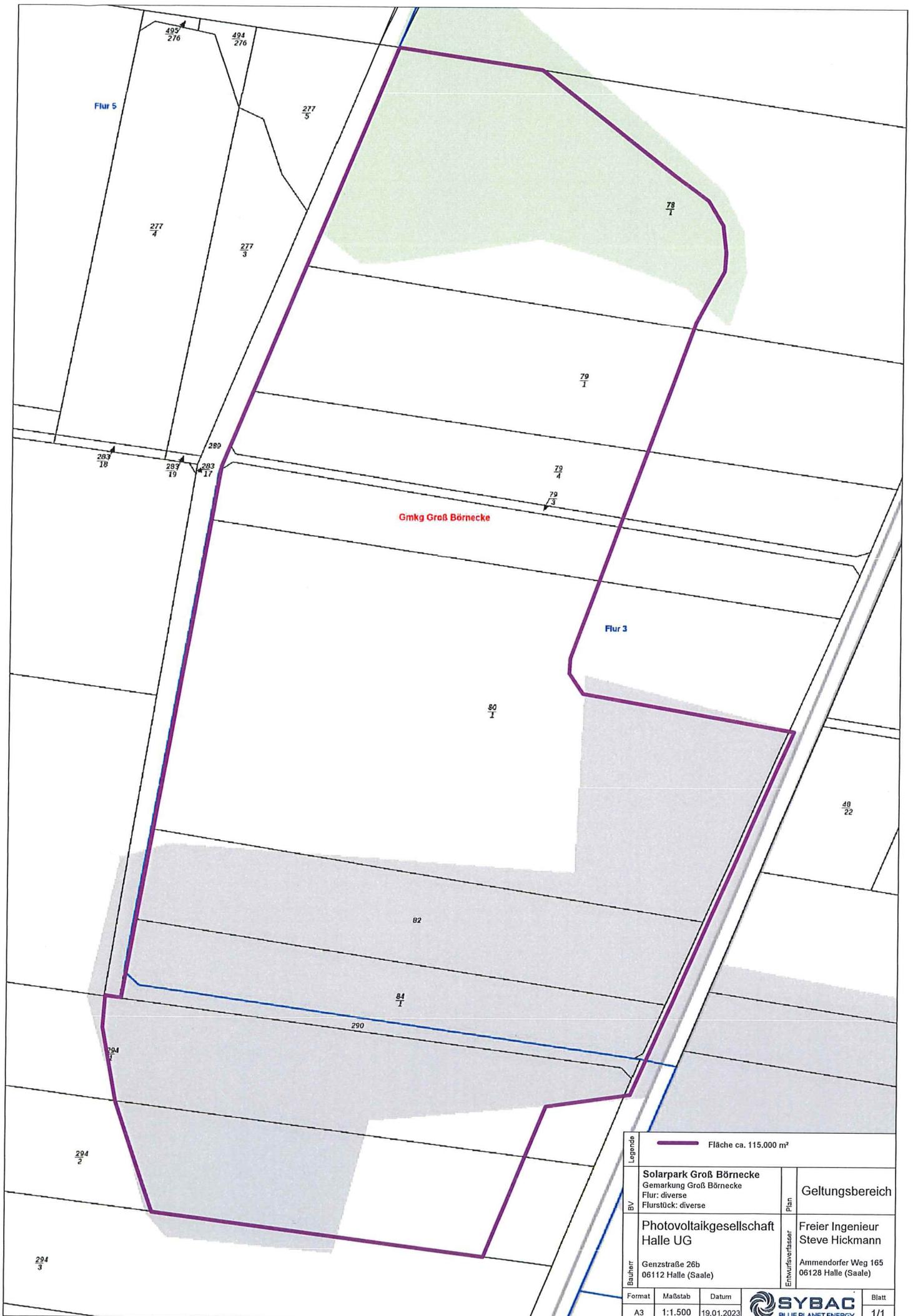
Für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens erfolgt der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages (§ 11 BauGB) mit der Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt).

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Vertreter		Votum der Vorberatungen/ Abstimmungsergebnis beschließendes Gremium
		gew.	anw.	
Ortschaftsrat Groß Börnecke	31.01.2023	5	5	Ja 5 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0
Bau- und Ordnungsausschuss	09.02.2023	7	6	Ja 6 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0
Haupt- und Finanzausschuss	15.02.2023	8	6	Ja 6 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0
Stadtrat	16.02.2023	21	15	Ja 14 Nein 0 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

** Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:*

Hendrik Mahrholdt
Bürgermeister





<p>— Fläche ca. 115.000 m²</p>			
<p>Solarpark Groß Börnecke Gemarkung Groß Börnecke Flur: diverse Flurstück: diverse</p>		<p>Geltungsbereich</p>	
<p>Photovoltaikgesellschaft Halle UG</p>		<p>Freier Ingenieur Steve Hickmann</p>	
<p>Genzstraße 26b 06112 Halle (Saale)</p>		<p>Ammendorfer Weg 165 06128 Halle (Saale)</p>	
Format	Maßstab	Datum	Blatt
A3	1:1.500	19.01.2023	1/1





Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Datum

AZV-116/23

27.02.2023

EINLADUNG

zur Verbandsversammlung Nr. 70 des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

am 23. März 2023 um 18:00 Uhr

in den Saal des Schützenhauses Aken, Schützenplatz 2 in 06385 Aken (Elbe)

TAGESORDNUNG

A Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung der Mitglieder durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Beschluss der Tagesordnung – öffentlicher Teil
4. Entscheidung über Einwände zum Protokoll der 69. Sitzung, AZV-543/22 vom 05.12.2022, sowie Feststellung des Protokolls – öffentlicher Teil
5. Information zum Bericht der überörtlichen Prüfung des Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt und Stellungnahme des Verbandes
6. Bericht des Verbandsgeschäftsführers – öffentlicher Teil
7. Anfragen und Anregungen – öffentlicher Art

B Nichtöffentlicher Teil

1. Beschluss der Tagesordnung – nichtöffentlicher Teil
2. Entscheidung über Einwände zum Protokoll der 69. Sitzung, AZV-543/22 vom 05.12.2022, sowie Feststellung des Protokolls – nichtöffentlicher Teil
3. Beratung zur Wahl des Verbandsgeschäftsführers 2024-2030
4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers – nichtöffentlicher Teil
5. Anfragen und Anregungen – nichtöffentlicher Art
6. Schließung der Sitzung


MÜLLER

Vorsitzender der Verbandsversammlung
des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

Information zur Durchführung von Voruntersuchungen für das Projekt SuedOstLink in Bernburg (Saale)



A. Vorhaben

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ). Sie verbindet den Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt bei Magdeburg mit dem Netzverknüpfungspunkt Isar bei Landshut. Vorhabenträger für den nördlichen Teil des Projekts ist die 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden „50Hertz“).

Der SuedOstLink besteht aus zwei im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom 02.06.2021 genannten Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a. Der Abschnitt A1 des SuedOstLinks beginnt bei Wolmirstedt in Sachsen-Anhalt, verläuft westlich der A14 durch Sachsen-Anhalt und endet bei Könnern.

Vorhaben 5 befindet sich seit Frühjahr 2020 mit allen Abschnitten im formellen Genehmigungsverfahren, der sogenannten Planfeststellung. Die Anträge auf Durchführung der Planfeststellungsverfahren für Vorhaben 5a wurden zwischen Frühjahr und Sommer 2021 bei der Bundesnetzagentur eingereicht.

Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink finden Sie auf unseren Internetseiten unter

www.50hertz.com/suedostlink

B. Voruntersuchungen

Als Vorhabenträger für die Abschnitte A1, A2 und B des Projekts SuedOstLink muss von 50Hertz im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Trassenverlauf für bauvorbereitenden Voruntersuchungen im Bereich der Stadt Bernburg (Saale) untersucht werden.

Archäologische Voruntersuchungen in Sachsen-Anhalt

Im Trassenverlauf des SuedOstLinks sind, um dem Denkmalschutz gerecht zu werden, in einem ersten Schritt archäologische Prospektionen notwendig. Diese umfassen die Kabeltrasse und die technisch notwendigen Baunebenflächen, auf denen im Zuge der Bauausführung ein Abtrag von Oberboden erforderlich ist. Von der Gesamtfläche abhängig werden Streifen geöffnet, um das Vorhandensein, die Anzahl, den Erhaltungszustand und die Zeitstellung von Bodendenkmalen festzustellen. Im Falle des Auffindens relevanter Befunde, die durch das entsprechende Landesamt kartiert werden, wird im Anschluss eine Ausgrabung durchgeführt.

Während dieser werden in einem zweiten, zeitversetzten Schritt innerhalb des Arbeitsstreifens alle Befunde ausgegraben und dokumentiert. Im Zeitraum der Prospektion und der Grabung sind Archäologen des zuständigen Landesamtes vor Ort, um die erforderlichen archäologischen Arbeiten durchzuführen.

Die Öffnung der Flächen erfolgt mittels 25-t-Kettenbagger mit glattem Böschungshobel. Zusätzlich kann ein kleineres Grabungsgerät zum Einsatz kommen. Der Oberboden wird gemäß Bodenschutzkonzept von 50Hertz abgenommen und separat innerhalb des Arbeitsstreifens deponiert. Eventuell anfallender Aushub von B-Böden wird getrennt gelagert und im Anschluss an die Arbeiten fachgerecht wieder eingebaut. Sämtliche genutzten Maschinen und Fahrzeuge bewegen sich innerhalb des Arbeitsstreifens.

Herstellung von Kampfmittelfreiheit

Entlang der geplanten Leitungstrasse sind Kampfmittelverdachtsflächen ermittelt worden.

Im Ergebnis wurde ein Räumkonzept erstellt, das den Bedarf der Kampfmittelräumung flächenkonkret beschreibt. Das Räumkonzept definiert Maßnahmen, die zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel bei den Bauarbeiten sowie für die sichere Nutzung der geplanten Trasse erforderlich sind. Mit dem Sondieren, Freilegen, Identifizieren und Bergen von Kampfmitteln hat 50Hertz entsprechende Fachfirmen beauftragt. Die Kampfmittelbeseitigung selbst erfolgt durch staatliche Stellen mittels Entschärfung, Sprengung und sonstige Vernichtung von Kampfmitteln.

Baugrunduntersuchung

Erste orientierende Baugrunduntersuchungen haben bereits in 2021 im Trassenkorridor stattgefunden. Weiterführende Baugrunduntersuchungen werden derzeit geplant und in 2023 ausgeführt. Diese Baugrunduntersuchungen dienen dazu, für die Verlegung der Erdkabel in offener Grabenbauweise sowie in Bereichen, in denen eine Unterbohrung durchgeführt werden muss oder in Betracht kommt, genaue Kenntnisse über die Bodenbeschaffenheit zu erhalten. Auf diese Weise erhält 50Hertz ein aussagekräftiges Bodenprofil und kann die bodenmechanischen Eigenschaften in seine Planungen einbeziehen.

Inanspruchnahmen

50Hertz beabsichtigt, auf den in der Flurstücksliste (Anlage 1) benannten Flächen Voruntersuchungen durchzuführen:

Zeitraum

Die Maßnahmen zu den Voruntersuchungen beginnen voraussichtlich ab 15.04.2023 und enden spätestens am 31.12.2023. Der zeitliche Ablauf der Maßnahmen hängt von äußeren Umständen ab, zum Beispiel von örtlichen Gegebenheiten sowie den Boden- und Witterungsverhältnissen. Die weiterführenden Baugrunduntersuchungen werden zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt.

Beauftragte Firmen

Die Voruntersuchungen erfolgen im Auftrag von 50Hertz und in Abstimmung mit dem zuständigen Landesamt für Archäologie, sowie durch die beauftragten Firmen ARGE SOL TRASSIERUNG NORD GbR, mit den beteiligten Firmen ARCADIS Germany GmbH und G.U.B Ingenieur AG und Schollenger GmbH sowie weiteren beauftragten Drittunternehmern. Änderungen bei den ausführenden Firmen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

C. Gesetzesgrundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der Voruntersuchungen und Kartierungen / faunistischen Sonderuntersuchungen ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Eigentümer, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte werden hiermit gem. § 44 Absatz 2 EnWG mit einer ortsüblichen Bekanntmachung über die Voruntersuchungen und Kartierungen / faunistischen Sonderuntersuchungen informiert.

D. Ansprechpartner/-in für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Axel Happe, T: +49 (0)30 5150-3414, E-Mail: Axel.Happe@50hertz.com.

